Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwieberdingen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem0) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 23.11.2022 die nachstehende Neufassung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen –Friedhofsgebührensatzung- vom 19. Mai 1999, zuletzt geändert am 21. November 2010, beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen sowie für Verwaltungshandlungen des Friedhofsamtes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen mit der Beendigung der Amtshandlung (ergänzend gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwieberdingen in der jeweils gültigen Fassung),

b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

§ 4

Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner hat dem Friedhofsamt über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr von Einfluss sind, richtige und vollständige Angaben zu machen. Verweigert er diese oder macht er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen und die Gebühr hieraus berechnen.

§ 5

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofgebührensatzungen außer Kraft.

Schwieberdingen, den 23.11.2022

gez. Lauxmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenübersicht		
Ziffer	**Leistung**	**Gebühr**
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	29,00€
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	59,00€
1.2.1	Einzelfall	44,00€
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	29,00€
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	19,00€
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen, Urnen	59,00€
1.6	Für Auswärtige erfolgt ein Zuschlag zu den Ziff. 2.3	25%
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1	Für die Inanspruchnahme von Leichenträgern je Träger	50,00€
2.2	Für die Bestattung	
	a) Von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	878,00€
	b) Von Personen unter 10 Jahren	620,00€
	c) Von Tot-, Fehlgeburten und Ungeborenen	620,00€
	d) Ein Zuschlag zu a) und b) bei Tieferlegung	203,00€
	e) In der Grabkammer	782,00€
	f) Für die Beisetzung von Aschen (Urnen) in der Erde	389,00€
	g) Für die Beisetzung von Aschen im Kolumbarium	373,00€
	h) Für die Umbettung einer Urne in das Kolumbarium Ausschließlich die Gemeinde darf diese Leistung vollbringen	206,00€
2.2.1	ein Zuschlag an Samstagen bis 2.2 von je	35%
2.2.2	ein Zuschlag an Sonn- und Feiertagen bis 2.2 von je	35%
2.3	**für die Verleihung von Grabnutzungsrechten / Grabnutzungsgebühren**	
	a) für eine Wahlgrabkammer für 20 Jahre	3680,00€
	b) für ein Urnenerdwahlgrab für 20 Jahre	3780,00€
	b.1) für ein Urnenwahlgrab in Urnenwand für 20 Jahre	3420,00€
	c) für ein Baumwahlgrab für 20 Jahre	2780,00€
	d) allgemeines Grabnutzungsrecht für ein Reihengrab (20 Jahre)	3109,00€
	e) für ein Urnenreihenerdgrab	2522,00€
	e.1) für ein Urnenreihengrab in der Urnenwand für 20 Jahre	2593,00€
	e.2) für ein Baumreihengrab für 20 Jahre	2304,00€
	e.3) für ein anonymes Baumreihengrab für 20 Jahre	2154,00€
	f) Kindergräber für 15 Jahre	587,00€
	g) Für ein anonymes Urnengrab in der Urnenwand, 20 Jahre	2593,00€
	h) Jugendreihengräber im Alter bis 18 Jahre	1022,00€

	i1) für die Verlängerung einer Wahlgrabstätte (doppeltief) je Grabfläche und Jahr	189,00€
	i2) für die Verlängerung einer Wahlgrabstätte (doppelbreit, einfachtief) je Grabfläche und Jahr	280,00€
	i3) für die Verlängerung einer Wahlgrabkammer (doppeltief) je Grabfläche und Jahr	184,00€
	i4) für die Verlängerung einer Urnenerdwahlgrabstätte je Grabfläche und Jahr	189,00€
	i5) für die Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte (Wand) je Jahr	171,00€
	i6) für die Verlängerung eines Baumwahlgrabes je Grab und Jahr	139,00€
	i7) für die Verlängerung einer Jugendwahlgrabstätte je Grabfläche und Jahr	entfällt
	i8) Die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird monatsgenau vorgenommen	
	Benutzung der Aussegnungshalle	
2.4	a) Für Trauerfeiern	380,00€
	b) Benutzung der Kühlzelle	150,00€